

Reformationsempfang am 31.10.2009 in der Johanneskirche Düsseldorf Staat und Kirche im Horizont von Barmen und Calvin

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

„Staat und Kirche im Horizont von Barmen und Calvin“ - dies ist das Thema meines Vortrages. Bei der Beschreibung und Bewertung des Verhältnisses von Staat und Kirche will ich am Reformationstag natürlich auf die Grundentscheidungen blicken, die die Reformatoren zur Einordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche getroffen haben. Schon vorreformatorisch kam es zu ersten Klärungen. Dabei denke ich an den sog. „Investiturstreit“. Es ging um das Recht der staatlichen Autoritäten, also des Kaisers bzw. der Könige, die Bischöfe in ihren Regionen einzusetzen. Dem widersprach die Kirche heftig. Ganz im Gegenteil: Der Papst beanspruchte ein über den Kaisern und Königen stehendes Recht auf Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse. „Der Papst ist die Sonne und Könige und Kaiser sind wie Monde, die ihr Licht von der Sonne erhalten.“ Das war der päpstliche Anspruch, der auch nicht aufgegeben wurde. Und die weltlichen Autoritäten, also Kaiser und Könige, konnten ihren Anspruch gegenüber dem Papsttum auf Einsetzung der Bischöfe nicht durchsetzen.

Die Reformation führte diesen Streit auf eine andere Ebene. Rangen hier hohe Autoritäten um die Übermacht des einen über die anderen, so lösten die Reformatoren dieses Problem dadurch, dass sie die Übermacht Gottes bzw. Jesu Christi über beide Autoritäten betonten. Dabei denke ich an die „Zwei-Reiche-Lehre“ Martin Luthers bzw. die „Königsherrschaft-Christi-Lehre“ Calvins. Beide Lehren sind ganz nah mit einander verwandt, die eine betont den Herrschaftsanspruch Gottes über den staatlichen und kirchlichen Bereich, die anderen den Jesu Christi.

Grundgedanke beider Lehren ist: Staat und Kirche sind je eigene Bereiche. Der Staat hat der Kirche nicht in die ihr von Gott zugewiesenen Aufgaben hineinzuregieren, die Kirche hat das staatliche Handeln und staatliche Autorität für die ihm von Gott zugewiesenen Aufgaben zu respektieren. Wichtig zu betonen bleibt aber: Auch der Staat ist eine von Gott eingerichtete Ordnung, die dadurch ihre eigene Würde hat.

Allerdings gab es schon zur Zeit der Reformation, vor allem aber im Verlauf der weiteren Geschichte deutlich unterschiedliche Ausprägungen des Verhaltens der lutherisch und calvinistisch geprägten Kirchen zum Staat. Unter den Theologen werden die Lutheraner eher als „staatsfromm“ angesehen, die Reformierten eher als „staatskritisch“. Dies hat jedoch nichts

Seite 2

mit der Lehre zu tun, sondern vor allem mit biografischen Erfahrungen der Reformatoren. Jede Theologie ist eben auch kontextuell.

Martin Luther hat seinen Landesherrn als eine gute Obrigkeit erlebt, die ihm das Leben gerettet hat. Er war für vogelfrei erklärt worden, denn die neue Lehre sollte nach bewährtem Schema mit Feuer und Schwert unterdrückt werden. Und es ist seinem Landesfürsten, den evangelischen Fürsten und Reichsstätten zu verdanken, dass die reformatorische Lehre sich in Deutschland behaupten konnte.

Ganz anders war es bei Johannes Calvin. Er war ein Flüchtling sein Leben lang. Er hätte sein Leben verloren, wäre er nicht aus Frankreich geflohen. Übergangsstationen waren Straßburg und Basel. Die längste Zeit lebte er in Genf, dort auch als Flüchtling - sozusagen in ständiger Kettenduldung.

Der Calvinismus hat also von Anfang an eine deutlich kritischere Haltung zum Staat eingenommen. Er setzte die Treue zum Glauben an die erste Stelle und beurteilte staatliches Handeln aufgrund der Ziele und Zwecke, die nach göttlicher Anordnung dem staatlichen Handeln zur Vorgabe gemacht wurden.

Diese unterschiedlichen Erfahrungen und Grundeinstellungen wirkten sich auch weltgeschichtlich höchst bedeutsam aus:

Martin Luther und die ersten Reformatoren hatten keine Bedenken, aufgrund ihrer guten Erfahrungen ihre Landesherrn zu sog. „Notbischöfen“ einzusetzen, ihr Ideal war die Gemeinschaft von „Thron und Altar“. Sie galt in Deutschland bis zur Ausrufung der Weimarer Republik. In den skandinavischen Ländern, den durch und durch durch die lutherische Reformation geprägten Gesellschaften, gab es vor nicht langer Zeit noch Staatskirchen. Das ist in Dänemark auch heute noch der Fall. Die übrigen skandinavischen Länder haben nun zu einer Ordnung gefunden, die der in unserem Lande ganz vergleichbar ist.

Ganz anders agierte der Calvinismus in den von ihm beeinflussten Gesellschaften. Man kann sich das am besten an den Vereinigten Staaten von Amerika deutlich machen. Die „Pilgerväter“ waren Reformierte. Sie sorgten von Anfang an dafür, dass Staat und Kirche deutlich getrennt waren. Der Staat sollte auf keinen Fall die freie Religionsausübung behindern können. Diese massive Trennung ging aber einher mit einer eigentümlich religiös aufgeladenen Atmosphäre in der Gesellschaft. Die Trennung führte zu so etwas wie öffentliche Religion im gesellschaftlichen

Leben, wie wir es in den Vereinigten Staaten bis heute beobachten können - und wie es unserem Empfinden nach häufig sehr unangemessen ist.

Nach dieser grundsätzlichen Zuordnung meiner Fragestellung zur Reformation will ich mich nun im Einzelnen Calvin und der Barmer Theologischen Erklärung zuwenden.

I.

Schauen wir zunächst auf Calvin.

1. Calvin verstand sich in erster Linie als Theologe und als Christ; erst in zweiter Linie sah er sich als Bürger. Wir können also nicht von seinem Verhältnis zur Politik sprechen, ohne *zuvor* von seiner Bemühung um die Kirche und ihre rechte Gestalt zu reden. Diese Priorität beruht nicht auf der Überzeugung von kirchlicher Überlegenheit. Nein – für Calvin geht es um eine pragmatische Einsicht: Die Kirche treibt am besten dann – zumindest auch - ‚Politik‘, wenn sie in ihrer Verkündigung und Gestalt in einer bestimmten Ordnung lebt. Ohne eine solche Ordnung und Rechtsgestalt kann – darüber waren sich Luther, Zwingli und Calvin einig – die sichtbare Kirche nicht existieren. Fraglich war nur, wer diese Ordnung setzt. Und hier schieden sich die Geister. Mochte die römische Rechtskirche ihre Bischöfe wie und als weltliche Herrscher auftreten lassen; mochte sie ihr Recht als „göttliches Recht“ ausgeben. Für die lutherische und zwinglische Reformation war es die „Obrigkeit“, von der sich die Kirche ihre Ordnung und äußere Gestalt geben lassen konnte und sollte. Zum einen, weil es dabei ja nur um die äußerliche, weltlich-sichtbare Erscheinung der Kirche ging; zum andern, weil Luther wie Zwingli auch faktisch mit einer stets ‚christlichen Obrigkeit‘ rechnen zu dürfen meinten.

Calvin war von diesem Weg nicht überzeugt. Er hatte das unliebsame Hineinregieren des Staats in die Kirche im Berner ‚Staatskirchentum‘ kennengelernt.¹ Und er wusste um die staatlichen Bedrängnisse der hugenottischen Kirche. Die Kirche gibt – so lehrte Calvin – ihre Ordnung sich selbst. Denn: Die Kirche kann und soll die „Autorität Gottes“ kennen und sich nach ihr richten. Damit war – von Calvin ungewollt – die Trennung der Kirche von einem nunmehr ‚weltanschaulich neutralen‘ Staat vollzogen.

¹ Vgl. Johannes Calvins Lebenswerk in seinen Briefen, hg. u. übers. von R. Schwarz, Neukirchen 1961, S. 231: Calvins Kritik am Berner Staatskirchentum, in dem es drohe, dass man werde „reden oder schweigen müssen, je nachdem sie“ – die Magistraten – „mit dem Finger winken.“

2. Doch wie sah diese kirchlich-autonome Ordnung aus? Zunächst, so Calvin, ist eine kirchliche Ordnung um der Gemeinschaft und der gegenseitigen Liebe willen nötig. Calvin verdeutlicht dies mit dem Bild vom Leib Christi, wie wir es ja auch bei Paulus finden: „Wir können nicht mit unseren Brüdern in Zwietracht leben, ohne zugleich mit Christus in Zwietracht zu sein. Wir können Christus nicht lieben, ohne dass wir ihn in unseren Brüdern lieben. Die Sorge, die wir um unseren Leib tragen, müssen wir auch an unsere Brüder wenden, die doch Glieder an unserem Leibe sind; und wie kein Stück unseres Leibes von irgendeinem Schmerzempfinden berührt wird, das sich nicht zugleich auf alle anderen übertragen wird, so können wir es auch nicht ertragen, dass ein Bruder von irgendeinem Übel befallen wird, das wir nicht auch selbst durchlitten“ (Inst. 4,17.38).

Sodann zieht Calvin Folgerungen für die Leitung der Gemeinde: Nur Christus ist es, der mit seinem Wort in ihr die „Regierung“ hat: „Er allein soll in der Kirche bestimmen und leiten“. Leiter der Gemeinde mögen notwendig sein; doch sind sie nicht als ‚Kirchenobere‘ oder als ‚Amtsträger‘ zu verstehen; sie sind nur Diener Christi. Zeichen dafür ist, dass die Gemeindeführung nicht bloß einem Einzelnen, sondern einem Kollegium obliegt. In den verschiedenen Funktionen der Kollegen spiegelt sich das dreifache Amt Christi: Dem prophetischen Amt Christi entspricht die Aufgabe von Verkündigung und Unterricht; das königliche Amt findet sich im kirchenleitenden Dienst des Presbyteriums wieder. Die diakonische Armenfürsorge hat schließlich im priesterlichen Amt Christi ihr Korrelat. So verstanden kann die Leitung der Gemeinde keine fremde Herrschaft über deren Glieder sein. Denn jedes Gemeindeglied hat an Christus teil und vereint schon von daher alle drei Funktionen Christi in sich.

3. Von hieraus wird auch deutlich, dass die Frage des Verhältnisses der Kirche zum politischen Raum für Calvin eher die Bedeutung eines Beiläufigen hat. Es lässt sich – bei vergrößernder Darstellung – auf zwei Gedanken reduzieren:

Zum ersten: Der Staat muss nicht anders sein, als er ist, damit Christen im Glauben Gott gehorsam sein können. Denn kein Staat – er mag sein und handeln, wie er will – kann den gläubigen Christen an solchem Gehorsam hindern. Dabei geht es Calvin nicht um eine Legitimierung jedweden Staats. Ihm geht es vorrangig darum, dass Christen bei aller Beschäftigung auch mit dem Staat nicht ihre Christlichkeit verleugnen. Deshalb sollen sie selbst dann, wenn Staatslenker sich direkt gegen Gott stellen und damit auch ihren Gehorsam gegen Gott antasten, sich klar machen, „dass wir jenen Gehorsam, den der Herr verlangt, dann leisten,

wenn wir lieber alles Erdenkliche leiden, als von der Frömmigkeit zu weichen“ (Inst. 4,20.32). Gerade in diesem Gehorsam gegenüber Gott dürfen wir nicht sagen: Erst wenn die und die politischen Bedingungen erfüllt sind und der Staat so und so gestaltet sein wird, wird solcher Gehorsam möglich sein. Keine staatlichen Zustände stellen dem Glaubensgehorsam solche Bedingungen. Er wird weder durch bessere Zustände ermöglicht noch durch schlechtere verunmöglicht. In dem Sinn hebt Calvin hervor, „daß Christi geistliches Reich und die bürgerliche Ordnung zwei völlig verschiedene Dinge sind“ (4,20.1).

Zum zweiten ist der Satz hinzuzufügen: Angesichts und inmitten des Staates gilt es für Christen, Gott zu gehorchen, und zwar immer Gott mehr als den Menschen. Das gilt auch und gerade dort, wo wir normalerweise Menschen zu gehorchen, sprich: staatliche Autoritäten anzuerkennen und ihren Gesetzen nachzukommen haben. Normalerweise! Denn der Gehorsam gegen Gott schließt den Respekt gegen staatliche Autoritäten nicht aus, sondern begründet ihn sogar.

Calvins Betonung der persönlichen, individuellen Frömmigkeit ist verbunden mit einem Kirchenverständnis, das die Kirche von der Obrigkeit trennt: Die Kirche kann sich unabhängig von politischen und gesellschaftlichen Umständen organisieren kann. Das gab den Impuls zu einer politischen Erneuerung, die schon die Merkmale der Moderne zeigt. Und von hieraus machen wir einen Sprung in das 20. Jh. zur Barmer theologischen Erklärung

II.

Die Barmer theologische Erklärung ist mir seit meinen Studientagen vertraut und für mich persönlich und zu einem der wichtigsten theologischen Texte geworden. Das hat vor allem zwei Gründe: Zum einen habe ich mich immer schon für die Geschichte der Kirche im dritten Reich interessiert, zum anderen bin stark beeinflusst von der Theologie Karl Barths, der ja maßgeblich an der Abfassung der Erklärung mitgewirkt hat.

Die Barmer Erklärung ist nicht nur ein wichtiger Teil der Kirchengeschichte. Sie ist auch unverändert aktuelle Bekenntnisgrundlage unserer Kirche. Auch als Bekenntnisgrundlage handelt Barmen indes nicht nur vom Binnenraum der Kirche. Im Gegenteil: Die Erklärung strahlt aus auf das Verhältnis von Christ und Welt, von Kirche und Staat.

Das belegt schon die Wirkungsgeschichte der Barmer Theologische Erklärung. Die Barmer Theologische Erklärung ist Zeugnis für den Kampf der Bekennenden Kirche um die Freiheit ihrer Verkündigung und ihrer Ordnung. In ihr manifestiert sich theologisch wie organisatorisch der Widerspruch gegen den Totalitätsanspruch des Dritten Reichs. Viele damalige Pfarrer, aber auch Laien haben sich durch dies Bekenntnis in die Pflicht nehmen lassen, sich politisch zu engagieren und gegen den Unrechtsstaat des dritten Reiches mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorzugehen. Es war ein kirchliches Bekenntnis, dessen Sätze nicht im leeren Raum einer bloß theologischen Diskussion ausgesprochen wurden. Es war vielmehr ein konkreter Akt des Bekennens, der die Menschen auf eine bestimmte praktische und in der Situation notwendige Verantwortung hin angesprochen hat, und zwar auf dem Boden einer soliden Theologie stehend. Der Widerstand gegen das damals aufgekommene Unrechtsregime hatte eine theologische Gestalt bekommen.

Beim Rückblick auf das 75jährige Bestehen der Barmer Theologischen Erklärung darf ein besonderer Wermutstropfen nicht unerwähnt bleiben, der mit der Entstehungsgeschichte verbunden ist: Das Fehlen und die Nichterwähnung der schon 1934 diskriminierten und verfolgten Jüdinnen und Juden in Deutschland. Dietrich Bonhoeffer war schon damals brennend daran interessiert, die besondere Situation des jüdischen Volkes in die Erklärung aufzunehmen und Partei für sie zu ergreifen. Aber die Hauptverantwortlichen sahen entweder die Dringlichkeit nicht oder bekannten später, dass sie damals anderweitig theologisch interessiert waren. 1934 konnte freilich die Dimension der gewollten Auslöschung des jüdischen Volkes noch nicht gesehen werden. Aber die Bekenner von Barmen haben an dieser Stelle versagt.

Deshalb war es für mich ein ebenso anrührender wie bewegender Moment, als bei der Eröffnung der Synagoge in Wuppertal-Barmen auf dem Gelände der Kirchengemeinde Barmen-Gemarke der Rabbiner die Synagoge als die Fleisch gewordene siebte Barmer These bezeichnete.

Bis heute gibt die Barmer Erklärung uns zentrale Wegweisungen für die Kirche in der nicht erlösten Welt. Die fünfte These – über das Verhältnis von Kirche und Staat – kann das beispielhaft verdeutlichen. Jedwedes christlich-individuelle oder kirchliche Verhalten findet seinen Maßstab darin, dass Jesus Christus das eine Wort Gottes ist, auf das wir zu hören, dem wir zu vertrauen und zu gehorchen haben (These 1). These 5 konkretisiert diesen Maßstab: Sie schärft ein, dass die Anerkennung der staatlichen Autorität in der Gottesfurcht ihren Grund und

ihre Grenze hat. Der Staat beruht auf ist einer wohlthätigen Anordnung Gottes; er hat um der Menschen willen für Recht und Frieden zu sorgen. Kirche hat deshalb den Ansprüchen eines „totalen Staats“ zu widersprechen, denn er verliert seine Legitimation, wenn er seine Aufgabe verfehlt. Die Kirche ist Zeugin des Willens und Tuns Gottes auch gegenüber der politischen Welt. Sie strebt dabei keine politische Machtausübung an, sondern erinnert den Staat an "Gottes Reich" und an "Gottes Gebot und Gerechtigkeit", also an seine Grenzen und an seine Aufgaben. Regierende **und** Regierte weist sie auf ihre so bestimmte Verantwortung hin. Darin besteht das Wächteramt der Kirche.

Bei der Ausübung dieses Wächteramts muss sich die Kirche aber stets bewusst bleiben, dass sie diese mit dieser Aufgabe einhergehende Autorität nicht aus eigenem Anspruch herleitet, sondern aus dem die Kirchen tragenden Wort Gottes. Das bedeutet, dass das wachsame Handeln der Kirche gegenüber dem Staat stets der theologischen Erkenntnis und Begründung bedarf. Auch die Barmer Erklärung erinnert die Kirche daran, dass sie nur als eine auf Gottes rettendes Wort hörende Kirche etwas zu sagen hat. Wenn die Kirche also im politischen Raum Aussagen treffen will, dann kann sie dies nur mit ihrer Rede von Gottes Reich, von seinem Gebot und seiner Gerechtigkeit tun. In dieser Selbstbescheidung liegt keine Schwäche geistlicher Autorität, sondern im Gegenteil die aus der Besinnung auf ihre Wurzeln gezogene Stärke der Kirche.

III.

Das Grundgesetz hat sich in seiner Präambel zur Verantwortung vor Gott bekannt. Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik haben auch die neuen Länder dieses Bekenntnis übernommen. Es ist an uns, das verfassungsrechtliche Bekenntnis mit Leben zu erfüllen. Die Barmer Erklärung hat mit diesem Bekenntnis Ernst gemacht. Und die vollen Kirchen in Dresden, Leipzig und Berlin haben gezeigt: In äußerster Bedrängnis stehen Christen im gemeinsamen Glauben zusammen. Lassen Sie uns dies – im Lichte von Barmen und im Gedenken an die deutsche Einheit – Ermutigung sein: Wenn es hart auf hart kommt, können wir uns auf Christus, auf unseren Glauben an ihn und wohl auch auf einander verlassen.